

Verordnung der Stadt Passau

über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Dobel und Innleiten zwischen Fuchsbauerweg und Poltlbauer" mit den Teilflächen "Waldstücke am Fuchsbauerweg", "Innleiten am Voglfelsen", "Dobel zwischen Fuchsbauerweg und Eduard-Hamm-Straße", "Dobel an der Eduard-Hamm-Straße und Schönleitnerweg" sowie "Dobel bei Poltlbauer" vom 17.03.2003

Aufgrund von Art. 12 Abs.1 und 3, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 1, 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 18.08.1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgebietsgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die in der Gemarkung Haidenhof der Stadt Passau gelegenen Waldflächen oder -teile mit angrenzenden Wiesen oder Wiesenstreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 12,4 ha werden unter der Bezeichnung „Dobel und Innleiten zwischen Fuchsbauerweg und Poltlbauer“ als Landschaftsbestandteil geschützt. Die von der Unterschutzstellung betroffenen Flächen sind auf beiliegender Karte ersichtlich.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Flurkarte M 1 : 2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Schutzgebietsgrenze ist der Innenrand des Abgrenzungsbandes. Die Karte bestimmt außerdem die Flächen, für die als „Kernbereich am Voglfelsen“ (entspricht dem bisherigen Naturdenkmal) oder als „überwiegend magere Wiesen“ besondere Regelungen gelten.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,

- den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die Wälder in den Dobeln und Leiten sowie das angrenzende mager Grünland zu sichern,
- die besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie die schützenswerten Arten in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln, im besonderen
 - die naturnahen Laubwaldbestände
 - aus vorwiegend Eichen, Hainbuchen und Buchen mit einzelnen eingestreuten Winterlinden und Eschen
 - mit hohem Anteil an Altbäumen
 - mit einem ausreichenden Anteil an stehendem und liegendem Totholz
 - die Felsbereiche in naturnahem Zustand
 - die genutzten wie auch brachliegenden Extensivwiesen und —weiden
 - die kleinen Fließgewässer, Quellbereiche und Quellfluren sowie die Verlandungsbereiche des vorhandenen Fischteiches
- die Sicherung des Austausches der Lebensgemeinschaften wertvoller Lebensräume untereinander,
- der Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen kann.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayerischen Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
 2. Wege und Leitungen neu anzulegen,
 3. Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) einzubringen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
 4. oberirdisch über den Bestattungsfreien Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich des Wasserstands und der Ufer zu verändern sowie neue Wasserflächen anzulegen,
 5. den Teich auf Fl.Nr. 611, Gemarkung Haidenhof, ohne vorheriges Einvernehmen mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde, zu entlanden,
 6. Flächen umzubrechen,
 7. Pflanzen auszugraben und Tiere zu fangen oder absichtlich zu töten,
 8. Dünger auszubringen oder Biozide einzusetzen,

9. Pflanzen einzubringen,
10. Feuer abzubrennen,
11. liegendes oder stehendes Totholz, das heißt abgestorbene Bäume, zu entnehmen, sofern nicht eine konkrete Gefahr davon ausgeht oder in sonstiger Weise die Verkehrssicherungspflicht betroffen ist ,
12. auf den in der Schutzgebietskarte besonders hervorgehobenen überwiegend mageren Wiesen zu pferchen,
13. auf Flächen mit jungen Gehölzbeständen die Weiterentwicklung zu Wald zu unterbinden.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:

1. In den Hecken, Feldgehölzen und Waldflächen, - ausgenommen die Waldflächen des auf der Schutzgebietskarte besonders gekennzeichneten „Kernbereichs am Voglfelsen“- , ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Form von Einzelstammentnahme oder gruppenweiser Nutzung gestattet, wobei
 - a) Horst- oder Höhlenbäume nicht gefällt werden dürfen,
 - b) Verjüngungsmaßnahmen einschließlich einzelpflanzenweisem Verbisschutz zulässig sind, wobei jedoch ein Einbringen gebietsfremder oder bestandsuntypischer Baumarten (z.B. Fichte) über einen Anteil von 10% hinaus, bei höherem Anteil in der Vorbestockung maximal bis zu diesem Wert, nicht zulässig ist.
2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Grünland ohne Umbruch (§ 3 Ziff. 6) oder Neueinsaat (§ 3 Ziff. 9) in folgendem Umfang:
 - a) auf den in der Schutzgebietskarte besonders hervorgehobenen „überwiegend mageren Wiesen“ ist die extensive Grünlandnutzung in Form von ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr mit dem ersten Schnitt nicht vor dem 15. Juni oder in Form von 2 — 3 Weidengängen pro Jahr zulässig. Der Einsatz von Dünger oder Bioziden ist untersagt (§ 3 Ziff. 8);
 - b) auf den übrigen, in der Schutzgebietskarte nicht besonders hervorgehobenen Grünlandflächen auch in Form der Nutzung als maximal 3-schürige Wiese- oder in Form von Weidenutzung. Die Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind hier gestattet;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes,
5. die Nutzung des Freizeitgrundstückes auf Fl.Nr. 611 mit Teich und Hütte unter Beachtung der Regelungen zur Entlandung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) im bisherigen extensiven Umfang, soweit

nach Baurecht bzw. Wasserrecht nichts anderes veranlasst wird,

6. die Nutzung und Unterhaltung der Brunnen im bisherigen Umfang,
7. die Unterhaltung von Leitungsanlagen,
8. Maßnahmen zur Instandhaltung/-setzung der Grenzvermarkung durch Berechtigte,
9. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen oder wissenschaftliche Untersuchungen,
10. Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit oder größere Sachwerte gilt das Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 nicht.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau — untere Naturschutzbehörde — gern. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist, oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Passau vom 21.05.1938 aufgehoben.

Passau, den 17.03.2003

STADT PASSAU

Albert Zankl
Oberbürgermeister

